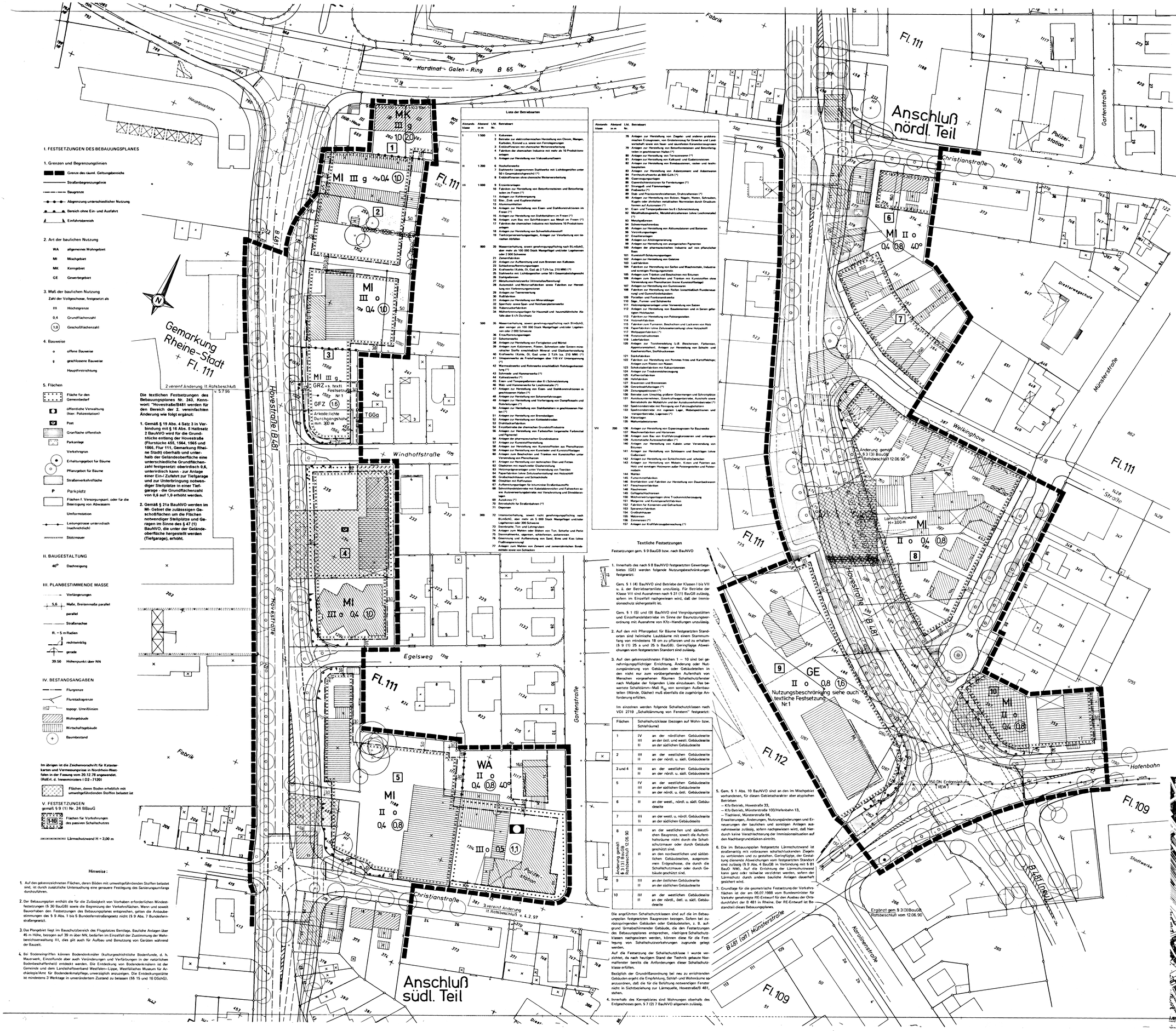

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Grenzen und Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtsbereich

2. Art der baulichen Nutzung

- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet

3. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als

- III Hochstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Geschoßflächenzahl

4. Bauweise

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Hauptfirstrichtung

5. Flächen

- Fläche für den Gemeinbedarf
- öffentliche Verwaltung (hier: Polizeistation)
- Post
- Grünfläche öffentlich
- Parkanlage
- Verkehrsgrün
- Erhaltungsgebot für Bäume
- Pflanzgebot für Bäume
- Straßenverkehrsfläche
- P Parkplatz
- Flächen f. Versorgungsanl. oder für die Beseitigung von Abwässern
- Umformstation
- Leitungstrasse unterirdisch (nachrichtlich)
- Stützmauer

II. BAUGESTALTUNG

- 40° Dachneigung

III. PLANBESTIMMENDE MASSE

- Verlängerungen
- 5,6 Maße, Breitenmaße parallel
- parallel
- Straßenachse
- R. = 5 m Radien
- rechtwinklig
- gerade
- 39.50 Höhenpunkt über NN

IV. BESTANDSANGABEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrißlinien
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Baumbestand

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I D2–7120)

- Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist

V. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG

- (L10) Flächen für Vorkehrungen des passiven Schallschutzes
- Lärmschutzwand H = 3,00 m

Hinweise:

1. Auf den gekennzeichneten Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist durch zusätzliche Untersuchung eine genauere Festlegung des Sanierungsumfangs durchzuführen.
2. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Vorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BauGB) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 5 Bundesfernstraßengesetz nicht (§ 9 Abs. 7 Bundesfernstraßengesetz).
3. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bentlage. Bauliche Anlagen über 45 m Höhe, bezogen auf 39 m über NN, bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung III, dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Geräten während der Bauzeit.
4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen–Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen (§§ 15 und 16 DSchG).

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 243, Kennwort: "Hovestraße/B481 werden für den Bereich der 2. vereinfachten Änderung wie folgt ergänzt:

1. **Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Halbsatz 2 BauNVO wird für die Grundstücke entlang der Hovestraße (Flurstücke 455, 1564, 1565 und 1566, Flur 111, Gemarkung Rheine Stadt) oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche eine unterschiedliche Grundflächenzahl festgesetzt: oberirdisch 0,6, unterirdisch kann - zur Anlage einer Ein-/ Zufahrt zur Tiefgarage und zur Unterbringung notwendiger Stellplätze in einer Tiefgarage - die Grundflächenzahl von 0,6 auf 1,0 erhöht werden.**
2. **Gemäß § 21a BauNVO werden im MI- Gebiet die zulässigen Geschoßflächen um die Flächen notwendiger Stellplätze und Garagen im Sinne des § 47 (1) BauNVO, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden (Tiefgarage), erhöht.**

2.vereinf.Änderung lt.Ratsbeschluß v. 5.7.96

Lista der Betriebsarten

Abstandsklasse	Abstand in m	LfM Nr.	Betriebsart
I	1.500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Vulkanfiberfasern
II	1.200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1.000	9	Erzaufbereitungen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlenvergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massenverhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallhochofenwerke (Armetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölagern
		32	Spanholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massenverhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Silicatwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Ferrigiasten und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Blähen, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Umspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlekeksöfen
		53	Drahtseilerfabriken
		54	Erzeugnisse der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbahnen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen oder Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von tierischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnierungen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Grafitschmelzer und Schleifmittelöfen
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokrane (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Instandsetzung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Walzen oder Blasen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmalereien, -gravuren, -schleifereien, -polereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Ölme und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Walzen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobkeramik für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen und Betonwaren (ausgenommen Hallen (*))
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -steinen und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gasrruckgasanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flammenlager
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Profilzieheisenziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Direktumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Temperaturgießen bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtzieherei (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermetallhrmdbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Vernickelungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoffschaumstoffanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiformartikeln
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnierungen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Furnieren, Sperrholz und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmöbelfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosehersstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schecht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Kaffee
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilchverpackung
		125	Kaffeerösterei-Betriebe
		126	Hefefabriken
		127	Brennereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zerlegegeflügelschlachtereien (*)
		130	Betriebe zum Umschlag gefährlicher Güterwagen und Schrottplätze
		131	Zentralwerkstätten, Güterhofhwagenbetriebe, Autohofe, Betriebshöfe der Mietfuhrfirmen und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugtankern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und transgenbetriebe, Lagerhäuser (*)
		134	Klärwerke
		135	Mastanstalten
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Hartereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und anhängern
		139	Automatenbetriebe Automatenaufstellen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießerei)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schloßmitteln und scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Metallen, Kitten und Pasten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brettfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räucherereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilchherstellung
		151	Margarine und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Kunstseide und Geharbtset
		153	Spreewurstfabriken
		154	Großbäckereien
		155	Malzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)

Änderung gemäß § 3 (3) BauGB Ratsbeschluß 12.06.90

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 BauGB bzw. nach BauNVO

1. Innerhalb des nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebietes (GE) werden folgende Nutzungsbeschränkungen festgesetzt:

   Gem. § 1 (4) BauNVO sind Betriebe der Klassen I bis VII u. ä. der Betriebsartenliste unzulässig. Für Betriebe der Klasse VII sind Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.

   Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe im Sinne der Baunutzungsverordnung mit Ausnahme von Kfz–Handlungen unzulässig.

2. Auf den mit Pflanzgebot für Bäume festgesetzten Standorten sind heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu pflanzen und zu erhalten (§ 9 (1) 25 a und 25 b BauGB). Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Standort sind zulässig.

3. Auf den gekennzeichneten Flächen 1 — 10 sind bei genehmigungspflichtiger Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der folgenden Liste einzubauen. Das bewertete Schalldämm–Maß $R_{w'}$ von sonstigen Außenbauteilen (Wände, Dächer) muß ebenfalls die zugehörige Anforderung erfüllen.

   Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern" festgesetzt:

Flächen	Schallschutzklasse (bezogen auf Wohn- bzw. Schlafräume)	
1	IV III II	an der nördlichen Gebäudeseite an der östl. und westl. Gebäudeseite an der südlichen Gebäudeseite
2	III II	an der westlichen Gebäudeseite an der nördl. u. südl. Gebäudeseite
3 und 4	III II	an der westlichen Gebäudeseite an der nördl. u. südl. Gebäudeseite
5	IV III II	an der westlichen Gebäudeseite an der südlichen Gebäudeseite an der nördl. u. östl. Gebäudeseite
6	II	an der westl., nördl. u. südl. Gebäudeseite
7	III II	an der westl. u. nördl. Gebäudeseite an der südlichen Gebäudeseite
8	III II	an der westlichen und südwestlichen Baugrenze, soweit die Aufenthaltsräume nicht durch die Schallschutzmauer oder durch Gebäude geschützt sind. an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten, ausgenommen Erdgeschosse, die durch die Schallschutzmauer oder durch Gebäude geschützt sind.
9	III II	an der östlichen Gebäudeseite an der südlichen Gebäudeseite
10	III II	an der westlichen Gebäudeseite an der nördl., östl. u. südl. Gebäudeseite

   Die angeführten Schallschutzklassen sind auf die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bezogen. Sofern bei zurückspringenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, z. B. auf grund lärmabschirmender Gebäude, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, niedrigere Schallschutzklassen nachgewiesen werden, können diese für die Festlegung von Schallschutzvorkehrungen zugrunde gelegt werden.

   Auf die Festsetzung der Schallschutzklasse I wurde verzichtet, da nach heutigem Stand der Technik gebaute Normalfenster bereits die Anforderungen dieser Schallschutzklasse erfüllen.

   Bezüglich der Grundrißanordnung bei neu zu errichtenden Gebäuden ergeht die Empfehlung, Schlaf- und Wohnräume so anzuordnen, daß die für die Belüftung notwendigen Fenster nicht in Sichtbeziehung zur Lärmquelle, Hovestraße/B 481, stehen.

4. Innerhalb des Kerngebietes sind Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses gem. § 7 (2) 7 BauNVO allgemein zulässig.

5. Gem. § 1 Abs. 10 BauNVO sind an dem im Mischgebiet vorhandenen, für diesen Gebietscharakter aber atypischen Betrieben
   – Kfz-Betrieb, Hovestraße 33,
   – Kfz-Betrieb, Münsterstraße 103/Hafenbahn 13,
   – Tischlerei, Münsterstraße 94,
   Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der baulichen und sonstigen Anlagen ausnahmsweise zulässig, sofern nachgewiesen wird, daß hierdurch keine Verschlechterung der Immissionssituation auf den Nachbargrundstücken eintritt.

6. Die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand ist straßenseitig mit rotbraunen schalttechnuckenden Ziegeln zu verblenden und zu gestalten. Geringfügige, der Gestaltung dienende Abweichungen vom festgesetzten Standort sind zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW). Auf die Errichtung der Lärmschutzwand kann ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern der Lärmschutz durch andere bauliche Anlagen dauerhaft gesichert wird.

7. Grundlage für die geometrische Festsetzung der Verkehrsflächen ist der am 06.07.1988 vom Bundesminister für Verkehr genehmigte RE-Entwurf für den Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 481 in Rheine. Der RE-Entwurf ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Ergänzt gem. § 3 (3) BauGB Ratsbeschluß vom 12.06.90

Änderung gemäß § 3 (3) BauGB Ratsbeschluß 12.06.90

2.vereinf.Änderung lt.Ratsbeschluß v. 4.2.97

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 127)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319)
4. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanzV 81 (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 28.12.89

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, den 01.03.1990

Stadtplanungsamt

gez Teichler — Dipl.-Ing.

gez Rehkopf — Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 01.03.1990

Stadtvermessungsamt

gez Müller
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 29.08.1989 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 12.06.1990

gez Günter Thum — Bürgermeister
gez Josef Wilp — Ratsmitglied
gez Theo Elfert — Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 15.06.1989 bis einschließlich 06.07.1989 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 13.03.1990 in der Zeit vom 26.03.1990 bis einschl. 26.04.1990 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 27.04.1990

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 12.06.1990 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 12.06.1990

gez Günter Thum — Bürgermeister
gez Josef Wilp — Ratsmitglied
gez Theo Elfert — Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 13.09.1990
Az.: 35.21–5204
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 13.09.1990

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez Fehmer

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 28.09.1990 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 02.10.1990

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 243

Kennwort: Hovestraße/B 481

Maßstab-1:500
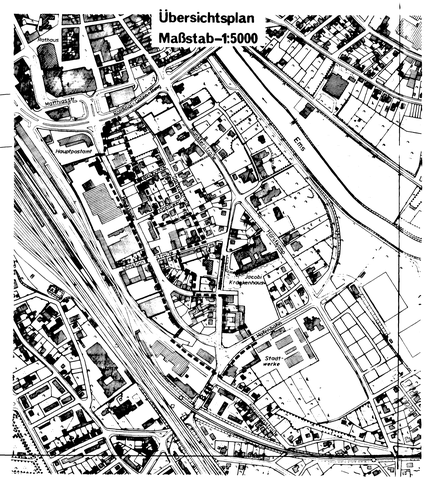
Übersichtsplan
Maßstab-1:5000